

Geschäftsverzeichnisnr. 5409
Entscheid Nr. 73/2013 vom 30. Mai 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 16. Mai 2012 in Sachen der « KPN Group Belgium » AG, der « Mobistar » AG und der « Belgacom » AG gegen das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors dadurch, dass sie den Appellationshof Brüssel nicht dazu ermächtigen, bestimmte Wirkungen der von ihm für nichtig erklärten Beschlüsse des BIPF zeitweilig aufrechtzuerhalten, während die Rechtssicherheit eine solche Aufrechterhaltung erfordern würde, und während in dem Fall, dass die Klage gegen den gleichen Verwaltungsbeschluss vor den Staatsrat gebracht worden wäre, dieses Rechtsprechungsorgan die Wirkungen der für nichtig erklärten Bestimmungen, die als endgültig zu betrachten sind oder die für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden, angeben könnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors » sind Bestandteil von Kapitel II dieses Gesetzes mit dem Titel « Die Rechtsmittel ».

B.2.1. Artikel 2 dieses Gesetzes bestimmte in seiner am 16. Mai 2012 anwendbaren Fassung:

« § 1. Gegen die Entscheidungen des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen kann Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung beim Appellationshof Brüssel eingereicht werden, der wie im Eilverfahren entscheidet.

Jede Person, die ein Interesse daran hat, tätig zu werden, kann die in Absatz 1 vorgesehene Beschwerde einreichen.

Der für Telekommunikation zuständige Minister oder der für den Postsektor zuständige Minister kann die in Absatz 1 vorgesehene Beschwerde einreichen.

§ 2. Die Beschwerden werden zur Vermeidung der von Amts wegen ausgesprochenen Nichtigkeit durch eine unterschriebene und in der Kanzlei des Appellationshofes Brüssel hinterlegte Antragschrift innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach der Notifizierung des

Beschlusses, oder in Ermangelung einer Notifizierung nach der Veröffentlichung des Beschlusses, oder in Ermangelung einer Veröffentlichung nach der Kenntnisnahme des Beschlusses eingereicht.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit enthält die Antragschrift:

1. die Angabe des Tages, des Monats und des Jahres;
2. wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, ihren Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls ihre Unternehmensnummer; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, ihre Bezeichnung, ihre Rechtsform, ihren Gesellschaftssitz sowie die Eigenschaft der Person oder des Organs, die beziehungsweise das sie vertritt, und gegebenenfalls ihre Unternehmensnummer; wenn die Beschwerde von dem für Telekommunikation zuständigen Minister oder dem für den Postsektor zuständigen Minister ausgeht, die Bezeichnung und die Adresse der Dienststelle, die ihn vertritt;
3. die Angabe des Beschlusses, der Gegenstand der Beschwerde ist;
4. eine Liste der Namen, Eigenschaften und Adressen der Parteien, denen der Beschluss notifiziert wurde;
5. die Darlegung der Klagegründe;
6. die Angabe des Ortes, des Tags und der Uhrzeit des Erscheinens, die durch die Kanzlei des Appellationshofes festgesetzt wurden;
7. die Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

Innerhalb von fünf Werktagen nach der Hinterlegung der Antragschrift muss der Antragsteller zur Vermeidung der Nichtigkeit des Antrags eine Kopie der Antragschrift per Einschreiben mit Rückschein an die Parteien senden, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu dem angefochtenen Beschluss geführt hat, an das Institut sowie an den für Telekommunikation zuständigen Minister oder den für den Postsektor zuständigen Minister, wenn er nicht der Antragsteller ist.

Eine Anschlussbeschwerde kann eingereicht werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im vorigen Absatz vorgesehenen Notifizierung eingereicht wird.

Die Anschlussbeschwerde ist jedoch nicht zulässig, wenn die Hauptbeschwerde für nichtig oder verspätet erklärt wird.

Der Appellationshof Brüssel setzt die Frist fest, in der die Parteien einander ihre schriftlichen Anmerkungen zusenden und sie bei der Kanzlei hinterlegen müssen.

Der für Telekommunikation zuständige Minister oder der für den Postsektor zuständige Minister kann seine schriftlichen Anmerkungen bei der Kanzlei des Appellationshofes Brüssel hinterlegen und die Akte in der Kanzlei vor Ort einsehen. Der Appellationshof Brüssel legt die Fristen für das Vorlegen dieser Anmerkungen fest. Sie werden den Parteien durch die Kanzlei zur Kenntnis gebracht.

§ 3. Die ursprüngliche Verwaltungsakte des Instituts wird den anderen Parteien gleichzeitig mit den Anmerkungen des Instituts zugesandt.

Die endgültige Verfahrensakte, die den anderen Parteien mit allen Anmerkungen des Instituts zugesandt wurde, wird gleichzeitig mit den letzten Anmerkungen des Instituts in der Kanzlei des Appellationshofes Brüssel hinterlegt.

§ 4. Durch die Beschwerde werden die Beschlüsse des Instituts nicht ausgesetzt.

Der Appellationshof kann jedoch auf Antrag des Betroffenen und durch eine Entscheidung vor der weiteren Urteilsfällung die Ausführung des Beschlusses des Instituts ganz oder teilweise aussetzen bis zum Tag der Verkündung des Entscheids.

Die Aussetzung der Ausführung darf nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Klagegründe angeführt werden, die eine Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses rechtfertigen können, und unter der Bedingung, dass die sofortige Ausführung des Beschlusses schwerwiegende Folgen für den Betroffenen zu haben droht.

Der Appellationshof kann gegebenenfalls die Erstattung der gezahlten Geldbußen an den Betroffenen anordnen.

Er kann ebenfalls darauf verzichten, unverzüglich über die Erstattung der gezahlten Geldbußen zu entscheiden.

§ 5. Der Appellationshof achtet darauf, dass die Vertraulichkeit der durch das Institut übermittelten Akte während des gesamten Verfahrens vor dem Gerichtshof gewahrt wird ».

B.2.2. Artikel 3 desselben Gesetzes vom 17. Januar 2003, ersetzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2009, bestimmt:

« Für alle Aspekte bezüglich des Verfahrens vor dem Appellationshof Brüssel, die nicht in diesem Kapitel behandelt werden, gelten die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf Berufungen ».

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der vorstehend angeführten Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu urteilen, insofern durch diese Bestimmungen ein Behandlungsunterschied eingeführt werde zwischen zwei Kategorien von « Rechtsuchenden, die an einem Nichtigkeitsverfahren beteiligt sind », nach dem das befassende Rechtsprechungsorgan urteile, dass der angefochtene Verwaltungsakt für nichtig zu erklären sei, d.h. einerseits diejenigen, die an einem Verfahren vor dem Appellationshof Brüssel « beteiligt » seien, das eingeleitet worden sei durch einen Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (nachstehend: BIPF), der in Anwendung von Artikel 55 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 « über die elektronische Kommunikation »

gefasst worden sei, und andererseits diejenigen, die an einem Verfahren « beteiligt » seien, das eingeleitet worden sei durch eine Klage auf Nichtigkeitklärung vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates aufgrund von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Nur die « Rechtsuchenden » der zweiten Kategorie könnten einen Entscheid zur vorläufigen Aufrechterhaltung gewisser Folgen des für nichtig erklärten Aktes während einer durch das befassende Rechtsprechungsorgan festgelegten Frist erhalten.

B.4.1. Artikel 55 des Gesetzes vom 13. Juni 2005, abgeändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Mai 2009 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation », bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation »:

« § 1. Gemäß § 4 führt das Institut sobald wie möglich nach Verabschiedung der Empfehlung oder ihrer Änderung mindestens eine Analyse der relevanten Märkte durch, um zu ermitteln, ob darauf tatsächlich wirksamer Wettbewerb herrscht. Der für diese Analyse notwendige Informationsaustausch erfolgt gemäß Artikel 137 § 2.

§ 2. Kommt das Institut gemäß § 4 zu dem Schluss, dass auf dem betreffenden Markt tatsächlich wirksamer Wettbewerb herrscht, so erlegt es weder eine der in den Artikeln 58 bis 65 erwähnten Verpflichtungen auf noch behält es diese bei.

Beschließt das Institut, eine Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht beizubehalten, setzt es die betroffenen Parteien binnen einem Monat nach seinem Beschluss davon in Kenntnis.

§ 3. Stellt das Institut fest, dass auf einem relevanten Markt tatsächlich kein wirksamer Wettbewerb herrscht, so ermittelt es gemäß § 4 Betreiber mit beträchtlicher Macht auf diesem Markt und erlegt ihnen die in den Artikeln 58 bis 65 erwähnten Verpflichtungen auf, die es für geeignet hält.

Betreiber gelten als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt, wenn sie entweder allein oder gemeinsam mit andern eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnehmen, die es ihnen gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden oder Verbrauchern zu verhalten.

Gilt ein Betreiber als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem relevanten Markt, so kann er auch auf einem benachbarten Markt als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden, wenn die Verbindungen zwischen beiden Märkten es dem Betreiber gestatten, diese Marktmacht von dem einen auf den anderen Markt zu übertragen.

In diesem Fall erlegt das Institut dem benachbarten Markt diejenige(n) der in den Artikeln 58 bis 65 erwähnten Verpflichtungen auf, die es für geeignet hält.

Für jeden relevanten Markt veröffentlicht das Institut im *Belgischen Staatsblatt* und auf seiner Website die Liste der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht und gegebenenfalls der Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem benachbarten Markt und die Liste der Verpflichtungen, die diesen Betreibern auferlegt sind.

§ 4. Für Beschlüsse, in denen auf vorliegenden Paragraphen verwiesen wird, hält das Institut vorab Absprache mit dem Wettbewerbsrat. Der Wettbewerbsrat gibt seine Stellungnahme binnen dreißig Kalendertagen nach Versand des Beschlusentwurfs seitens des Instituts ab. Nach Ablauf dieser Frist wird das Stillschweigen des Wettbewerbsrats als Billigung des vorerwähnten Beschlusentwurfs angesehen.

§ 4/1. Das Institut übermittelt Beschlüsse, in denen auf vorliegenden Paragraphen verwiesen wird, vorab dem Wettbewerbsrat, der binnen dreißig Tagen ab Zusendung des Beschlusentwurfs eine Stellungnahme darüber abgibt, ob die vom Institut geplanten Beschlüsse den im Wettbewerbsrecht festgelegten Zielen entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Stillschweigen des Wettbewerbsrats als Billigung des vorerwähnten Beschlusentwurfs angesehen.

§ 5. Das Institut übermittelt Beschlüsse, in denen auf vorliegenden Paragraphen verwiesen wird, vorab dem Wettbewerbsrat, der binnen dreißig Kalendertagen ab Zusendung des Beschlusentwurfs eine bindende Stellungnahme darüber abgibt, ob die geplanten Beschlüsse des Instituts den im Wettbewerbsrecht festgelegten Zielen entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Stillschweigen des Wettbewerbsrats als Billigung des vorerwähnten Beschlusentwurfs angesehen ».

Das Institut im Sinne dieser Bestimmung ist das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen (Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005).

Ein « Betreiber » ist eine Person, die eine Meldung bei dem BIPF vor der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder -netzen eingereicht hat (Artikel 2 Nr. 11 und Artikel 9 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2005).

B.4.2. Wenn das BIPF einen Beschluss in Anwendung von Artikel 55 § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 fasst, « erlegt » es einem oder mehreren « Betreibern », die es vorher ermittelt hat, eine oder mehrere « Verpflichtungen auf ».

Ein solcher Beschluss stellt also keinen Verwaltungsakt mit Verordnungscharakter dar. Er beinhaltet einen oder mehrere individuelle Verwaltungsakte.

B.4.3. Gegen diese Art von Beschlüssen des BIPF kann Beschwerde beim Appellationshof Brüssel eingereicht werden (Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2003).

Im Gegensatz zu den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat (siehe B.5) erteilen weder die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003, noch irgendeine andere

Gesetzesbestimmung dem Appellationshof Brüssel ausdrücklich die Befugnis, vorläufig und für eine von ihm festgelegte Frist bestimmte Folgen des Beschlusses, dessen Nichtigklärung er gegebenenfalls vorher beschlossen hat, aufrechtzuerhalten.

B.5. Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze bestimmte in der am 16. Mai 2012 anwendbaren Fassung:

« § 1. Die [Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates] befindet im Wege von Entscheiden über Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch, die eingeleitet werden gegen Akte und Verordnungen:

1. der verschiedenen Verwaltungsbehörden,
2. der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingerichteten Ombudsdienste, des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates, der administrativen Rechtsprechungsorgane, der Organe der rechtsprechenden Gewalt und des Hohen Justizrates, in Bezug auf öffentliche Aufträge und Personalmitglieder.

Artikel 159 der Verfassung findet ebenfalls Anwendung auf die unter Nr. 2 erwähnten Akte und Verordnungen.

[...]

§ 3. Muss eine Verwaltungsbehörde eine Entscheidung treffen und hat sie nach Ablauf einer viermonatigen Frist, nachdem der Interessent ihr eine entsprechende Aufforderung notifiziert hat, keine Entscheidung getroffen, gilt das Stillschweigen der Behörde als Abweisungsentscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt werden kann. Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Sonderbestimmungen, in denen eine andere Frist vorgesehen ist oder die mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden ».

Artikel 14^{ter} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze bestimmte in der am 16. Mai 2012 anwendbaren Fassung:

« Wenn die Verwaltungsstreitsachenabteilung es für nötig erachtet, gibt sie im Wege einer allgemeinen Verfügung die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnungsbestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder die für die von ihr festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

Wenn sie mit einer Klage im Sinne von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze befasst wird, kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates nur dann beschließen, vorläufig gewisse Folgen des für nichtig erklärten Aktes aufrechtzuerhalten, wenn dieser ein Verwaltungsakt mit Verordnungscharakter ist.

B.6.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen einerseits Personen, die von der Nichtigklärung eines Verwaltungsaktes mit Verordnungscharakter betroffen sind, und andererseits Personen, die von der Nichtigklärung eines Verwaltungsaktes mit individueller Tragweite betroffen sind, befinden muss.

B.6.2. Vorher ist anzumerken, dass diese Rechtssache keinen Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union betrifft und dass folglich nicht die Einschränkungen zu berücksichtigen sind, die sich aus diesem Recht hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Folgen von innerstaatlichen Normen ergeben können, die für nichtig zu erklären oder beiseite zu lassen sind, weil sie gegen dieses Recht verstoßen (siehe diesbezüglich: EuGH, Große Kammer, 8. September 2010, C-409/06, *Winner Wetten GmbH gegen Bürgermeisterin der Stadt Bergheim*, Randnrn. 53-69; Große Kammer, 28. Februar 2012, C-41/11, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL gegen Wallonische Region*, Randnrn. 56-63).

B.6.3. Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage in der darin angeführten Auslegung, wonach die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 den Appellationshof nicht ermächtigen, « bestimmte Wirkungen der von ihm für nichtig erklärten Beschlüsse des BIPF aufrechtzuerhalten, während die Rechtssicherheit eine solche Aufrechterhaltung erfordern würde », ohne sich zu der Frage zu äußern, ob der Appellationshof eine solche Befugnis aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Vertrauensgrundsatz schöpfen kann (vgl. Entscheid Nr. 125/2011 vom 7. Juli 2011, B.5.4).

B.7. Die in Artikel 14^{ter} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze enthaltene Regel ermöglicht es, « die Rückwirkung eines Nichtigkeitsentscheids [des Staatsrates] eventuell zeitlich zu begrenzen », wobei diese Rückwirkung « in der Praxis bedeutende Auswirkungen haben kann, weil sie bestehende Rechtszustände beeinträchtigen kann » (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-321/2, S. 7).

Das Problem der Folgen der Rückwirkung ist « weniger akut » im Falle der Nichtigklärung eines Verwaltungsaktes mit individueller Tragweite, so dass es bei der Annahme von Artikel 14^{ter} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze « ratsam » erschien, « den Staatsrat zunächst mit dieser neuen Möglichkeit für die für nichtig erklärten Verordnungsbestimmungen vertraut zu machen, und - nach einer Bewertung - das System in einer späteren Phase eventuell auf die für nichtig erklärten administrativen Einzelentscheidungen auszudehnen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 644/4, S. 4).

B.8. Bisher hat der Staatsrat die durch Artikel 14^{ter} der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze erteilte Befugnis selten angewandt und geht er davon aus, dass diese Befugnis mit Weisheit und Umsicht genutzt werden muss, wenn feststeht, dass die einfache Nichtigerklärung des angefochtenen Aktes sehr schwerwiegende Folgen für die Rechtssicherheit haben würde (Staatsrat, 21. November 2001, Nr. 100.963, *Belgischer Staat*; 30. Oktober 2006, Nr. 164.258, *Somja et al.*; 8. November 2006, Nr. 164.522, *Union professionnelle belge des médecins spécialistes en médecine nucléaire et al.*).

Auf diese Weise geht der Staatsrat auf die Zielsetzung des Gesetzgebers ein, der bemüht war, ein Gleichgewicht zwischen dem in Artikel 159 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte mit Verordnungscharakter und dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu finden. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 18/2012 vom 9. Februar 2012 angeführt hat, hat der Gesetzgeber es nämlich einem Rechtsprechungsorgan überlassen, zu bestimmen, ob außerordentliche Gründe es rechtfertigen, dass Wirkungen eines ungesetzlichen Verwaltungsaktes aufrechterhalten werden.

B.9. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ein faires Gleichgewicht zu schaffen zwischen dem Interesse daran, dass jede rechtswidrige Situation beseitigt wird, und dem Bemühen, bestehende Zustände und geweckte Erwartungen nach einer gewissen Zeit nicht mehr in Frage zu stellen.

B.10. Zwar könnte die Notwendigkeit - in Ausnahmefällen - zu vermeiden, dass die Rückwirkung einer Nichtigerklärung « bestehende Rechtssituationen » gefährden würde (*Parl. Dok.*, Senat, 1995-1996, Nr. 1-321/2, S. 7), sich sowohl in Bezug auf Einzelentscheidungen als auch in Bezug auf Verordnungsbestimmungen erweisen.

Dennoch konnte der Gesetzgeber bei der Schaffung des in B.9 erwähnten fairen Gleichgewichts den Umstand berücksichtigen, dass die Möglichkeit unverhältnismäßiger Folgen einer Nichtigerklärung größer ist, wenn sie eine Verordnungsbestimmung betrifft, die sich *per definitionem* auf eine unbestimmte Anzahl Personen als Rechtsadressaten richtet.

B.11. Ohne sich zur Verfassungsmäßigkeit einer anderen Option zu äußern, wie derjenigen, die der Gesetzgeber während der in B.7 angeführten Vorarbeiten in Erwägung gezogen hat, oder wie sie sich aus dem Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsatz ergeben kann, stellt der Gerichtshof fest, dass der Behandlungsunterschied zwischen den zwei in B.3 beschriebenen Kategorien von Personen nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse